

Aktenzeichen: 5 AZR 605/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 20. Februar 1985

- 5 AZR 605/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 14. Februar 1983

Reutlingen

- 3 Ca 820/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 20. Juli 1983

Baden-Württemberg

- 2 Sa 60/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Gratifikation bei vorzeitigem Ende des Arbeitsverhältnisses

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 605/83

2 Sa 60/83 Baden-Württemberg

Verkündet am
20. Februar 1985

Im Namen des Volkes!

Clobes,

Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Februar 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Pallas und Dr. Hirt für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 20. Juli 1983 - 2 Sa 60/83 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Reutlingen vom 14. Februar 1983 - 3 Ca 820/82 - wird zurückgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1981 einen anteiligen Anspruch auf ein ihm im Arbeitsvertrag zugesagtes "13. Monatsgehalt als Weihnachtsgratifikation" hat, nachdem er am 30. April 1981 aufgrund einer Vereinbarung mit der späteren Gemeinschuldnerin vom 29. April 1981 aus deren Betrieb ausgeschieden ist.

Der Kläger war seit ca. 22 Jahren bei der späteren Gemeinschuldnerin beschäftigt. Am 22. Dezember 1978 schloß er mit dieser einen Anstellungsvertrag ab 1. Januar 1979. Nach § 1 dieses Vertrages wurde der Kläger als Betriebsleiter mit Gesamtprokura ernannt. § 2 dieses Vertrages lautet wie folgt:

"§ 2 Als Vergütung für seine Tätigkeit erhält
Herr C

a) ein monatliches Bruttogehalt von

DM 7 000,--

zahlbar jeweils am Ende des Monats unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Abzüge;

Es wird eine jährliche Überprüfung des Gehalts wegen einer Anpassung nach oben zugesichert, wobei die Entwicklung der Lebenshaltungskosten, die Tarifbewegungen in der Metallindustrie Südwürttemberg-Hohenzollerns und die wirtschaftliche Lage der BM angemessen berücksichtigt werden sollen;

b) ein 13. Monatsgehalt als Weihnachtsgratifikation;

c) eine Gewinnbeteiligung von

0,5 % des jährlichen aus der laufenden Betriebstätigkeit erwirtschafteten steuerlichen Einkommens der Gesellschaft, das der Gesellschaft oder ihrem Organträger zuzurechnen ist, mindestens jedoch DM 30.000,--, DM Dreissigtausend.

Das hierfür massgebliche Einkommen wird von der jeweils den Jahresabschluss prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellt und ist im Anschluss an die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss zur Zahlung fällig. Nachträglich festgestellte Änderungen, wie z.B. durch Prüfung durch die Steuerbehörde, haben auf die Auszahlung keinen Einfluss;

d) Zur Ausübung seiner Tätigkeit wird Herrn C ein PKW zur Verfügung gestellt, den er auch für Privatfahrten benutzen darf."

Das Bruttogehalt nach § 2 a des Vertrages wurde im Jahr 1980 auf 7.300,-- DM erhöht.

Über das Vermögen der B Maschinen GmbH wurde am 30. April 1981 das Konkursverfahren eröffnet. Der Beklagte wurde zum Konkursverwalter bestellt. Einen Tag zuvor, also am 29. April 1981, schlossen der Kläger und die spätere Gemeinschaftschuldnerin eine Vereinbarung mit folgendem Wortlaut:



-4-

" V E R E I N B A R U N G

zwischen

B MASCHINEN Gesellschaft mit
beschränkter Haftung, Reutlingen,

und

Herrn Prokurist A C
geboren am , Vertriebsleiter Papier-
maschinen, wohnhaft in 7410 Reutlingen 1,
M strasse .

Das seit 1. April 1959 bestehende Arbeitsverhältnis
lt. Anstellungsvertrag vom 22. Dezember 1978 wird
im gegenseitigen Einvernehmen zum

30. April 1981

gelöst.

Damit werden zur Zahlung fällig:

- 1) rückständige Gehälter für März und
April 1981
- 2) 10 Tage Urlaubsrest aus 1980
.....
- 3) Gewinnbeteiligung für 1980 gemäss
§ 2 c des Anstellungsvertrags im
Mindestbetrag von DM 30.000,--
- 4) anteilige Gewinnbeteiligung 1981
für vier Monate.

Reutlingen, 29. April 1981

B MASCHINEN GMBH gez. A. C
gez. Unterschriften

Unter den Unterschriften der beiden Vertragspartner befindet
sich folgender handschriftlicher Vermerk:

"vom Vergleichsverwalter Herrn G
genehmigt am 30. April 1981
gez. ..."



Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er habe Anspruch auf eine anteilige Weihnachtsgratifikation nach § 2 b des Anstellungsvertrages vom 22. Dezember 1978 für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1981. Neben anderen, in der Revisionsinstanz nicht mehr interessierenden Forderungen hat er deshalb von dem Beklagten mit Schreiben vom 6. April 1982 unter Fristsetzung bis zum 20. April 1982 für die Zeit vom 1. Januar bis 29. April 1981 Zahlung von 2.413,06 DM als Masseschuld nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 a KO und für den 30. April 1981 20,28 DM als Masseschuld nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO begehrt. Diese Beträge sind rechnerisch unstreitig. Nachdem der Beklagte nicht gezahlt hat, verlangt der Kläger außerdem 4 % Zinsen seit dem 21. April 1982 als Masseschuld nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO.

In der am 2. Dezember 1982 bei dem Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger die Auffassung vertreten, er habe Anspruch auf ein anteiliges 13. Monatsgehalt für die Zeit seiner Beschäftigung im Jahr 1981, weil es sich hierbei nach dem Anstellungsvertrag vom 22. Dezember 1978 um zusätzliches Arbeitsentgelt und nicht um eine Weihnachtsgratifikation gehandelt habe.

Der Kläger hat beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 20,28 DM als Masseschuld nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger über den durch Teilanerkennsurteil vom 15. Dezember 1982 erfaßten Betrag hinaus weitere 2.413,06 DM als Masseschuld nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 a KO zu zahlen.



3. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4 % Zinsen aus 7.516,67 DM seit 21. April 1982 als Masseschuld nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, nach dem Anstellungsvertrag habe der Kläger nur Anspruch auf ein 13. Monatsgehalt als Weihnachtsgratifikation gehabt. Ein Anspruch auf eine anteilige Weihnachtsgratifikation bestehe jedoch dann nicht, wenn, wie vorliegend, der Arbeitnehmer vor dem 1. Dezember des Bezugsjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheide. Dementsprechend sei ein Anspruch auf eine anteilige Weihnachtsgratifikation auch nicht in die Vereinbarung vom 29. April 1981 aufgenommen worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage entsprochen. Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine anteilige Weihnachtsgratifikation im Jahr 1981.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Anstellungsvertrag vom 22. Dezember 1978 zwischen dem Kläger und der Gemeinschuldnerin regelt nicht, ob das in § 2 b als Teil der Vergütung zugesagte "13. Monatsgehalt" als Weihnachtsgratifikation anteilig zu zahlen ist, wenn das Anstellungsverhältnis vor Ablauf eines Kalenderjahres endet. Die danach bestehende Vertragslücke



sei gemäß § 157 BGB im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen. Dies ergebe, daß bei einem vorzeitigen Ausscheiden ein zeitanteiliger Anspruch entstehe, weil dem Kläger nicht eine Gratifikation, sondern eine Vergütung im engeren Sinne versprochen worden sei. Gegen eine Vertragsauslegung in diesem Sinne spreche weder der Wortlaut des Anstellungsvertrages noch der Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung betrieblicher Sonderzahlungen vom 30. Oktober 1976 zwischen dem Verband der Metallindustrie von Südwürttemberg/Hohenzollern und der IG Metall, da den Arbeitnehmer begünstigende Regelungen nach § 4 Abs. 3 TVG zulässig seien. Die Vereinbarung vom 29. April 1981 enthalte zwar keine Regelung über die anteilige Weihnachtsgratifikation. Dies stehe jedoch dem Anspruch des Klägers nicht entgegen, denn die Vereinbarung enthalte auch keinen irgendwie gearteten Verzicht des Klägers auf eine solche Leistung.

2. Die Auslegung des hier vorliegenden individuellen Arbeitsvertrages ist von der Revisionsinstanz nur daraufhin zu überprüfen, ob dem Landesarbeitsgericht ein Rechtsfehler nach §§ 133, 157 BGB unterlaufen ist. Das ist der Fall.

Das Landesarbeitsgericht ist zunächst zutreffend davon ausgegangen, daß der Inhalt des Anstellungsvertrages nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu bestimmen ist, wobei der Sinn und Zweck des Vertrages und der Parteiwille so, wie er in den Vertragsbestimmungen zum Ausdruck kommt, zu berücksichtigen ist. Eine ergänzende Vertragsauslegung kommt nur dann in Betracht, wenn zu einem bestimmten Punkte eine Vereinba-



rung der Parteien nicht vorliegt oder wenn sich durch beim Ver-
 tragsabschluß nicht erkennbare Umstände später aufgrund der wei-
 teren Entwicklung der Rechtsbeziehungen der Vertragspartner eine
 Vertragslücke ergibt (vgl. BAG Urteil vom 8. November 1972
 - 4 AZR 15/72 - AP Nr. 3 zu § 157 BGB m. w. N.). Dem Landes-
 arbeitsgericht ist zuzugeben, daß der Anstellungsvertrag vom
 22. Dezember 1978, insbesondere durch die Aufnahme des "13. Mo-
 natsgehalts als Weihnachtsgratifikation" in den Katalog des § 2,
 in dem die Vergütung für die Tätigkeit des Klägers geregelt ist,
 darauf hindeuten kann, daß die Vertragsparteien diese Zahlung als
 unmittelbare Gegenleistung für die Arbeitsleistung des Klägers
 angesehen haben, sie also Teil des Gehalts im engeren Sinne sein
 sollte. Andererseits haben die Parteien aber auch den im Ar-
 beitsleben bekannten und geläufigen Begriff der "Weihnachtsgra-
 tifikation" verwandt. Es war deshalb zu ermitteln, in welchem
 Sinne und zu welchem Zweck die Leistung bestimmt war. Dabei hat
 das Landesarbeitsgericht nicht alle für die Auslegung maßgebenden
 Begleitumstände gewürdigt, die Aufschluß darüber geben können,
 welchen Willen der Erklärende mutmaßlich gehabt hat und wie der
 Empfänger der Erklärung diese verstanden hat oder verstehen
 durfte (BAG Urteil vom 6. Februar 1974 - 3 AZR 232/73 - AP
 Nr. 38 zu § 133 BGB m. w. N.). Insoweit hat es das Landesar-
 beitsgericht unterlassen, die Vereinbarung der Parteien vom
 29. April 1981 daraufhin zu würdigen, ob sich aus ihr Anhalts-
 punkte dafür ergaben, was die Arbeitsvertragsparteien in bezug
 auf das streitige 13. Gehalt gewollt haben.

Dieser Fehler nötigt dazu, das angefochtene Urteil aufzuhe-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ben. Damit kann offenbleiben, ob das Landesarbeitsgericht nicht auch insofern rechtsfehlerhaft verfahren ist, als es von einer Vertragslücke ausgegangen ist. Denn die Frage, ob der Kläger die in § 2 Buchstabe b zugesagte Leistung anteilig beanspruchen konnte, richtete sich, da ausdrücklich nichts geregelt war, allein nach dem durch Auslegung zu ermittelnden Zweck der Leistung. Handelte es sich um eine Vergütung im engeren Sinne, war diese anteilig zu zahlen. War dagegen eine Weihnachtsgratifikation versprochen, mußte das Arbeitsverhältnis bei Fälligkeit der Leistung noch bestehen.

3. Der Senat kann von einer Zurückverweisung der Sache absehen und selbst entscheiden. In einem Fall, in dem es sich lediglich um die Auslegung der Vertragsurkunde selbst handelt und die Auslegung ohne Erschließung weiteren Tatsachenmaterials vorgenommen werden kann, ist das Revisionsgericht befugt, die gegen gesetzliche Auslegungsregeln verstoßende Auslegung des Berufungsgerichts durch die eigene von ihm für zutreffend gehaltene zu ersetzen (BAG Urteil vom 4. März 1961 - 5 AZR 169/60 - AP Nr. 21 zu § 611 BGB Gratifikation; BAG Urteil vom 16. Mai 1964 - 5 AZR 534/63 - AP Nr. 1 zu § 157 BGB).

4. Der Anstellungsvertrag läßt offen, ob es sich um eine Vergütung im engeren Sinne handelt oder ob dem Kläger eine Weihnachtsgratifikation in Höhe eines Monatsgehalts zugesagt war. Was die Parteien gewollt haben, wird jedoch deutlich, wenn man die Vereinbarung vom 29. April 1981 berücksichtigt.



Mit ihr haben die Parteien des Vertrages vom 22. Dezember 1978 unmittelbar vor Eröffnung des Konkursverfahrens geregelt, wie das Arbeitsverhältnis abgewickelt werden soll und dabei insbesondere die noch offenen Ansprüche des Klägers in Einzelheiten festgehalten. Sie haben dabei nicht nur rückständige Zahlungen und Urlaubsansprüche berücksichtigt, sondern sogar die nach § 2 Buchstabe c des Anstellungsvertrages erst im folgenden Kalenderjahr nach Feststellung des Jahresabschlusses 1981 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die daran anschließende Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung fällig werdende Gewinnbeteiligung auf der Grundlage des zugesagten Mindestbetrages einbezogen. Dies zeigt, daß die Vertragsparteien auch erst in der Zukunft zur Zahlung fällig werdende Ansprüche des Klägers gegen die Gemeinschuldnerin festlegen wollten. Wenn sie unter diesen Umständen die in § 2 Buchstabe b des Anstellungsvertrages angeführte Leistung nicht anteilig mit erfaßt haben, ist dies dahin zu deuten, daß sie übereinstimmend der Meinung waren, ein solcher Anspruch bestehe nicht, weil es sich eben doch um eine Weihnachtsgratifikation handelte und diese als typisch voraussetzt, daß das Arbeitsverhältnis während des gesamten Kalenderjahres bestanden hat. Es kommt hinzu, daß der Kläger selbst nicht behauptet hat, er habe den Anspruch bei den Verhandlungen über sein Ausscheiden geltend gemacht.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Schneider

Pallas

Dr. Hirt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

